



Abteilung 13

→ Umwelt und  
Raumordnung

Referat Wasser-, Abfall- und  
Umweltrecht

Bearb.: Mag. Eva Maria Hofer  
Tel.: +43 (316) 877-2405  
Fax: +43 (316) 877-3490  
E-Mail: [anlagenrecht@stmk.gv.at](mailto:anlagenrecht@stmk.gv.at)

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT13-486572/2022-31

Graz, am 25.10.2024

Ggst.: lt. Verteiler; Grundwasserwärmepumpenanlage Kirchner Kaserne  
Projektentwicklungs GmbH, 1020 Wien, Trabrennstraße 2b,  
Genehmigungsverfahren, Kundmachung

## Kundmachung

Mit Bescheid der Abteilung 13 des Amtes der Stmk. Landesregierung vom 13.01.2023, GZ: ABT13-486572/2022-11, wurde der Kirchner Kaserne Projektentwicklungs GmbH die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung von jeweils sechs Förder- und Schluckbrunnen sowie die Durchführung eines kombinierten Pump- und Schluckversuches mit Pumpraten von zwischen 8,3 l/s und 13,5 l/s, auf GSt. Nr. 2174/1, KG Jakomini (inkl. der anschließenden Testung der maximalen Belastbarkeit der beiden leistungsfähigsten Förderbrunnen mit Pumpraten von 34 l/s und von 35 l/s), unter Vorschreibung von Auflagen erteilt.

Die Josef Fuchs GmbH hat mit 28.06.2024 die datierten Fertigstellungsunterlagen vorgelegt und im Auftrag der Kirchner Kaserne Projektentwicklungs GmbH um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für den Betrieb einer Grundwasser-Wärmepumpenanlage zu Heiz- und Kühlzwecken mit den maximalen Entnahmemengen von insgesamt 60 l/s bzw. 3800 m<sup>3</sup>/d bzw. 325000 m<sup>3</sup>/a auf den GSt. Nr. 2174/25, 2174/26, 2174/27, 2174/28, 2174/29, 2174/30, 2174/31, 2174/32, 2174/33 und 2173/34, alle KG Jakomini angesucht.

Zur Erhebung des Sachverhalts im Rahmen des behördlichen Ermittlungsverfahrens wird eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

**Donnerstag, den 21. November 2024,**

mit dem Zusammentritt **beim Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Sitzungszimmer Nr. 324, 3. Stock,**

**um 10:15 Uhr**

anberaumt.

**Rechtsgrundlagen:**

- §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 88/2023
- §§ 10, 32, 99, 105 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018

**Verfahrensleiterin** ist Frau Mag. Eva Maria Hofer

**Wasserbautechnische Amtssachverständige** ist Frau DI Claudia Ferstl

**Hydrogeologischer Amtssachverständiger** ist Herr Mag. Thomas Eder

**Bitte beachten Sie!**

Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Wasserrechtsbehörde (Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, E-Mail: [abteilung13@stmk.gv.at](mailto:abteilung13@stmk.gv.at)) schriftlich während der Amtsstunden (Montag – Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr, Freitag von 8:00 – 12:30 Uhr) oder während der Verhandlung mündlich vorgebracht werden. Verspätete Einwendungen können nicht berücksichtigt werden. Unterlassene und verspätete Einwendungen haben den Verlust der Parteistellung zur Folge.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Unabhängig von allfälligen Einwendungen wird durch die Wasserrechtsbehörde geprüft, ob das Vorhaben öffentliche Interessen oder Rechte Dritter nachteilig berührt.

Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen durch Leitungsführungen werden die erforderlichen Dienstbarkeiten des Leitungsrechtes eingeräumt, sofern nicht Einwendungen erhoben werden.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Erhebung bei der Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8011 Graz, zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Landeshauptmann  
Die Abteilungsleiterin-Stellvertreterin i.V.

Mag. Eva Maria Hofer  
(elektronisch gefertigt)